

gat für nicht mehr erfahrbare Grenzüberschreitungen in der Realität fungiere, andererseits die Individuen ihre „Sensationslust“ risikolos, mit der sicheren Distanz zum symbolischen Geschehen, befriedigen.

Eher einen ausführlichen juristischen Bericht, der freilich nicht ganz tendenzfrei ist, liefern der Medienanwalt C. Brandenburg und die Hausjuristin von MTV über das Sendeverbot der „Freakshow“ ab. Zumindest hätte man die sanktionierende Bayerische Landeszentrale für neue Medien (BLM) ebenfalls zu Wort kommen lassen müssen. Der Kölner Medienpädagoge W. Kaminski fragt am Beispiel des Ego-Shooters „S.T.A.L.K.E.R.“, ob Computerspiele ohne Moral sind. Doch statt diese Frage zu klären, bespricht der Autor die verschiedenen medialen Versionen dieses Stoffes, vom Science-Fiction-Roman über den Spielfilm bis zum Computerspiel. Die Antwort auf die aufgeworfene Frage verliert sich dann in der allgemeinen Einsicht, dass Medien nicht nur Wirkungen ausüben, sondern selbst Produkte von Wirkungen sein können (S. 229). Als Vorletzter befasst sich der Münchener Theologe T. Bohrmann mit dem Genre des Actionfilms und erkennt im „Gewaldilemma“ des Helden nicht nur den Unterhaltungszweck, sondern auch einen attraktiven Modus, „gesellschaftliche Moral“ (welche?) zu vermitteln. Schließlich schlagen drei Medienwissenschaftlerinnen aus Erfurt und Wien ein methodisches Instrumentarium vor, wie sich „moralische Botschaften in Genrefilmen analysieren und Muster in moralischen Botschaften finden“ lassen (S. 247). Leider machen sie nicht die empirische Probe aufs Exempel. Dazu hätte es nämlich zumindest der Operationalisierung der zentralen Begrifflichkeiten bedurft. Dass die Autorinnen am Ende sogar noch behaupten, ihr inhaltsanalytisches Instrument könne auch zur „Konstruktion von Wirkungsstudien“ eingesetzt werden (S. 254), untergräbt allerdings methodologische Seriosität. Immerhin: Neben den beiden empirischen Fallstudien – von Wegener und Prommer – ist hier eine analytische Perspektive zu erkennen, wie die im Titel aufgeworfene Frage wissenschaftlich verlässlich und weiterführend angegangen werden könnte. Die meisten anderen Beiträge sind dem üblichen Tagungsobligo geschuldet und reichen darüber kaum hinaus.

Hans-Dieter Kübler

Literatur:

Ganguin, Sonja; Sander, Uwe (2006): Konstruktion von Identität im Netz. Wiesbaden: VS (Bildung und Neue Medien; 2).

Jan K. Köcher

Quotenregelung im Rundfunk : Möglichkeiten und Grenzen für Quotenregelung in Deutschland unter Berücksichtigung der Vorgaben des Gemeinschaftsrechts und Verpflichtungen aus dem Welthandelsrecht

Frankfurt am Main: Lang, 2008. – 264 S.

(Europäische Hochschulschriften; 4699)

ISBN 978-3-631-576984

(Zugl.: Münster (Westfalen), Univ., Diss., 2007)

Schon seit ihrer Einführung im Bereich des Fernsehens durch die Fernsehrichtlinie von 1989 sind Quotenregelungen ein politisch umstrittenes und rechtlich viel behandeltes Phänomen. Insoweit nimmt sich die Abhandlung von Jan K. Köcher, die vom Fachbereich Rechtswissenschaft der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster im Wintersemester 2007/2008 als Dissertation angenommen und von Thomas Hören betreut wurde, keiner neuen Problematik an. Doch gebührt ihr das Verdienst, die komplizierten Fragen, die sich im Zusammenhang mit Quotenregelungen im Fernsehen und im Hörfunk stellen, umfassend behandelt und dabei neben dem Verfassungsrecht auch das Europarecht und das Wirtschaftsvölkerrecht berücksichtigt zu haben.

Die Dissertation ist klar und überzeugend aufgebaut. Zunächst geht Köcher im ersten Teil auf die rechtlichen und tatsächlichen Rahmenbedingungen von Quotenregelungen ein. Dabei wird die Quote als politisches Instrumentarium behandelt. Sehr schön werden die unterschiedlichen Zielsetzungen herausgearbeitet, die mit der Quotenregelung verfolgt werden. Mit guter Begründung kommt der Verfasser zu dem Ergebnis, dass lediglich das Ziel der Erhaltung kultureller Vielfalt im Rundfunk als tragendes Argument zu überzeugen vermag. Anschließend wendet sich Köcher den verschiedenen Ausgestaltungsformen von Quotenregelungen zu. Hierbei werden beispielhaft die europäischen Quotenregelungen und deren Umsetzung sowie die besonderen, über die Umsetzung der Fernsehrichtlinie hinausgehenden Quotenregelungen in Frankreich und Spanien erläutert. Anschließend werden diese Quotenregelungen überzeugend systematisch eingeordnet. Auf dieser Grundlage präzisiert Köcher den Gegenstand seiner Untersuchung dahingehend, dass er sich auf die Einführung von Quoten für den Rundfunk in gesetzlicher Form im Hinblick auf die Bundesrepublik Deutschland konzentriert. Schließlich wird der erste

Teil der Arbeit dadurch abgerundet, dass der Verfasser einen Ausblick auf die Quotenregelungen im konvergenten Umfeld wagt. Mit guten Gründen kommt er zu dem Ergebnis, dass der Regelungsgegenstand von Quotenregelungen weder durch die Erweiterung der technischen Übertragungswege noch durch die dadurch ermöglichten neuen Darbietungsformen auf der Ebene der Dienste entfällt. Aus seiner Sicht stellt damit die Konvergenz die auf den Bereich des Rundfunks beschränkten Quotenregelungen nicht in Frage. Zweifel kann man allerdings an den Überlegungen des Verfassers zur Weiterentwicklung des Rundfunkbegriffs im deutschen Recht (S. 99f.) anmelden. Hierbei wird aus meiner Sicht nicht genügend problematisiert, dass die Begriffsbestimmung in § 2 RStV i.d.F. des Neunten Rundfunkänderungsstaatsvertrages, der nunmehr durch den Zwölften Rundfunkänderungsstaatsvertrag eine weit reichende Umgestaltung erfahren hat, allein auf eine Negativabgrenzung der Telemedien zum Rundfunk setzte. Die vorher bestehenden Regelbeispiele für die Mediendienste sind auch in der Fassung des Zwölften Rundfunkänderungsstaatsvertrages im Hinblick auf die Telemedien ersatzlos entfallen. Damit bestand bei einer vom Verfassungsgericht favorisierten weiten Auslegung des Begriffs der Darlegung die Gefahr, dass die meisten Online-Angebote unter den Rundfunkbegriff fallen, was vom Gesetzgeber, wie die §§ 54ff. RStV zeigen, eigentlich gerade nicht gewollt war. Insofern hätte man sich eine Problematisierung dieser Frage gewünscht.

Der zweite Teil der Dissertation beschäftigt sich mit der Vereinbarkeit von Quotenregelungen mit völkervertraglichen Verpflichtungen. In diesem Zusammenhang wendet sich Köcher zunächst den Welthandelsabkommen, also dem GATT und dem GATS zu. Sehr schön wird problematisiert, ob die zur Rundfunkausstrahlung vertriebenen Medienproduktionen als Waren (products) unter das GATT fallen. Mit guter Argumentation und überzeugenden Gründen lehnt dies der Verfasser ab (S. 113ff.). Konsequenter kommt er anschließend zu dem Ergebnis, dass Quotenregelungen auch nicht gegen die allgemeinen Verpflichtungen aus dem GATS-Übereinkommen verstoßen. Erst recht ist, wie der Verfasser zutreffend darlegt, ein Verstoß gegen spezifische Verpflichtungen aus dem GATS abzulehnen, da für den audiovisuellen Bereich insgesamt und damit auch für den Bereich des Hörfunks keine spezifischen Verpflichtungen übernommen worden sind. Verdienstvoll ist es, dass Köcher auch auf die Bedeutung der UNESCO-Konvention zum

Schutz der kulturellen Vielfalt für die Quotenregelungen eingeht (S. 125ff.). Er legt insoweit zu Recht dar, dass die Konvention Maßnahmen der Mitglieder zum Schutz und zur Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen auch durch Quotenregelungen fördert und im konkreten Fall kein Konflikt mit den Vorgaben des GATS oder des GATT besteht. Schließlich wendet sich der Verfasser der Frage zu, inwieweit die Quotenregelungen mit den Vorgaben der Europäischen Menschenrechtskonvention, also dem einschlägigen Art. 10 EMRK zu vereinbaren sind. In diesem Zusammenhang wird die Bedeutung des EMRK für die Bundesrepublik Deutschland allerdings sehr knapp (S. 137) dargelegt. Der Einfluss der EMRK auf die Auslegung der deutschen Grundrechte ist doch etwas komplizierter und differenzierter, als dies der Verfasser lediglich mit einem Satz anspricht. Die nachfolgenden Überlegungen zum Schutzbereich und zu den Schranken des Art. 10 EMRK sind überaus differenziert und meist überzeugend. Sehr schön wird die Bedeutung des Art. 10 Abs. 1 Satz 3 EMRK herausgearbeitet. Die diesbezügliche Rechtsprechung des EGMR wird hervorragend ausgewertet. Lediglich an einem Punkt vermag ich dem Verfasser nicht ganz zu folgen. Aus meiner Sicht kann man aus der EGMR-Rechtsprechung nicht ableiten, dass bei Maßnahmen, die unter Art. 10 Abs. 1 Satz 3 EMRK fallen, keine legitimierenden Zwecke erforderlich sind. Vielmehr muss man die vom Verfasser zu Recht angesprochene Entscheidung in Sachen Informationsverein Lentia wohl so verstehen, dass die in Art. 10 Abs. 2 EMRK aufgeführten legitimen Zwecke durch Art. 10 Abs. 1 Satz 3 EMRK eine Erweiterung, insbesondere im Hinblick auf den Schutz eines pluralen und kulturell vielfältigen Rundfunksystems, erfahren.

Der dritte Teil ist der Vereinbarkeit nationaler Quotenregelungen mit dem Gemeinschaftsrecht gewidmet. Zutreffend arbeitet Köcher heraus, dass das Sekundärrecht, also die Fernsehrichtlinie und die Dienstleistungsrichtlinie, nationalen Quotenregelungen nicht entgegenstehen. Anschließend wendet er sich dem Primärrecht zu und hält mit zutreffenden Gründen die Dienstleistungsfreiheit für einschlägig. Sehr gut wird herausgearbeitet, wann ein Eingriff in die Dienstleistungsfreiheit vorliegt und welche Anforderungen an die Rechtfertigung eines solchen Eingriffs zu stellen sind. Gerade die Überlegungen zu der Rechtfertigung von diskriminierenden bzw. beschränkenden Quotenregelungen sind beachtlich. Mit überzeugender Argumentation kommt Köcher zu dem Ergebnis, dass sich an der nationalen Herkunft

von Werken anknüpfende mitgliedstaatliche Quotenregelungen als Diskriminierungen darstellen und sich daher anhand der in Art. 55i.V.m. Art. 46 EG abschließend genannten Rechtfertigungsgründe nicht legitimieren lassen. Dagegen kommen Quotenregelungen, die sich an der Sprache oder an anderen nicht unmittelbar an der Herkunft anknüpfenden Kriterien orientieren, grundsätzlich in Betracht. Allerdings gelten für die Rechtfertigung strenge Anforderungen, wie der Verfasser zutreffend hervorhebt.

Der vierte Teil beschäftigt sich mit den verfassungsrechtlichen Anforderungen an die Ausgestaltung von Quotenregelungen in Deutschland. Nach zutreffenden Überlegungen zu den Gesetzgebungskompetenzen für solche Quotenregelungen ist ein wichtiger Abschnitt dieses Teils der Frage gewidmet, ob die Quotenregelungen mit dem Grundrecht der Rundfunkfreiheit vereinbar sind. In diesem Zusammenhang setzt sich Köcher grundlegend mit der Auslegung der Rundfunkfreiheit auseinander. Dabei geht es auch um die Frage, ob es weiterhin gerechtfertigt ist, die Rundfunkfreiheit als dienende Freiheit zu verstehen und einer gesetzlichen Ausgestaltung zu unterwerfen. Dies wird vom Verfasser mit eingehender Begründung bejaht. Die diesbezügliche Argumentation ist beachtlich. Konsequent sieht der Verfasser auf dieser Grundlage in den Quotenregelungen eine Ausgestaltung der Rundfunkfreiheit. Daher muss er sich anschließend mit der Frage beschäftigen, unter welchen Voraussetzungen solche ausgestaltenden Regelungen verfassungsrechtlich gerechtfertigt sind. Die diesbezüglichen unterschiedlichen Ansichten in der Rechtsprechung und der Literatur werden zutreffend dargestellt. Der Verfasser schließt sich insoweit der zum Zeitpunkt der Veröffentlichung seiner Arbeit bereits in Ansätzen vorliegenden neueren Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts an, wonach Ausgestaltungsgesetze nicht nur am Maßstab der Geeignetheit zu überprüfen sind, sondern auch die jeweils zu beachtenden geschützten Interessen angemessen berücksichtigen. Er darf sich insoweit durch die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Beteiligung von politischen Parteien an Rundfunkunternehmen (BVerfGE 121, 30) nunmehr ausdrücklich bestätigt fühlen. Auf dieser Grundlage kommt Köcher zu dem überzeugenden Ergebnis, dass sich Quotenregelungen zur Erhaltung der inhaltlichen Vielfalt im Rundfunk als mit der Rundfunkfreiheit grundsätzlich vereinbar erweisen. Allerdings muss die Quotenregelung so gestaltet werden, dass sie die Programmgestal-

tungsfreiheit angemessen berücksichtigt. So sind nach Auffassung von Köcher zusätzliche belastende Regelungen zu Quoten, die wie Prime Time-Regelungen die Programmgestaltung erheblich einschränken, keine zulässigen Ausgestaltungen der Rundfunkfreiheit.

Am Ende seiner Arbeit fasst Köcher seine wesentlichen Ergebnisse nochmals zusammen. Aus meiner Sicht hätte dieser letzte Teil auch etwas prägnanter und thesenartiger erfolgen können. Insgesamt hat der Verfasser aber ein im besten Sinne grundlegendes Werk zu den Quotenregelungen im Rundfunk vorgelegt. Die Abhandlung überzeugt vor allem dadurch, dass die gesamte Bandbreite der rechtlichen Probleme, die vom Völkerrecht über das Europarecht bis zum Verfassungsrecht reichen, überzeugend abgehandelt werden. An dem guten Gesamteindruck vermögen die wenigen kritischen Anmerkungen nichts zu ändern. Die Dissertation kann demnach jedem, der sich über die rechtlichen Probleme der Quotenregelungen im Rundfunk umfassend informieren will, nur nachdrücklich zur Lektüre empfohlen werden.

Dieter Dörr

Michael Meyen / Claudia Riesmeyer Diktatur des Publikums

Journalisten in Deutschland

Konstanz: UVK, 2009. – 270 S.

ISBN 978-386764-170-8

In ihrem Sammelband „Journalismustheorie: Next Generation“ verglichen die Herausgeber Klaus-Dieter Altmeppen, Thomas Hanitzsch und Carsten Schlüter die aktuelle Journalismusforschung mit der zweiten Generation von *Star Trek*: Im Gegensatz zum alten Raumschiff Enterprise von Captain Kirk stünde der neuen Forschungsgeneration eine tendenziell unüberschaubare Zahl von Akteuren gegenüber. Aber diese „next generation“ habe „keineswegs vor, mit der ‚alten‘ zu brechen“ (vgl. Altmeppen et al. 2007: 7f.). Eine Richtung dieser „next generation“ knüpft an die Soziologie Pierre Bourdieu an, insbesondere an dessen theoretische Konzepte von Habitus, Kapital und Feld, anhand derer sich nicht nur (Macht-)Strukturen, sondern gerade die Akteure mit ihren Dispositionen darin fassen lassen, ohne in einen Personenkult zurückzufallen.

In diese noch junge Journalismusforschung lässt sich auch die neue Studie von Michael Meyen und Claudia Riesmeyer einordnen. Auch ihnen dient Bourdieu als theoretische Basis, um „Journalisten in Deutschland“, so der